

Merkblatt „Tilgungsaussetzung und Stundung“

Als Unterstützungsmaßnahmen zur Überwindung vorübergehender Liquiditätsprobleme bietet die LfA Tilgungsaussetzungen und Stundungsdarlehen gemäß den nachfolgenden Regelungen an.

1 **Tilgungsaussetzungen für Corona-Schutzschirm-Kredite, LfA-Schnellkredite und Corona-Kredite – Gemeinnützige**

Die Möglichkeit der Beantragung von Tilgungsaussetzungen zur Überwindung vorübergehender Tilgungsprobleme in einem teilweise standardisierten Verfahren besteht nur im Corona-Schutzschirmkredit, LfA-Schnellkredit und Corona-Kredit – Gemeinnützige. Beim Corona-Schutzschirm-Kredit besteht zusätzlich die Möglichkeit, die Tilgungsaussetzung mit einer Laufzeitverlängerung auf bis zu maximal 6 Jahre (ab Zusage des Ursprungsdarlehens) zu kombinieren.

Tilgungsaussetzungen (mit oder ohne Laufzeitverlängerung) können nur einmalig pro Vertrag gewährt werden. Wurde für einen Vertrag in der Vergangenheit bereits eine Tilgungsaussetzung gewährt, besteht für diesen Vertrag keine Antragsberechtigung für eine weitere Tilgungsaussetzung. Maximal können vier planmäßig fällig werdende Quartals-Tilgungsraten pro Vertrag ausgesetzt werden. Dabei kann maximal eine bereits eingezogene Tilgungsrate einbezogen werden. Diese Rate darf zum Zeitpunkt der Antragstellung nicht mehr als 6 Wochen überfällig sein. Entscheidend ist das Datum des Antragseingangs bei der LfA. Die Rückzahlung der ausgesetzten Raten erfolgt mittels Erhöhung der vertraglich vereinbarten Tilgungsraten beginnend ab dem auf den Fälligkeitstermin der letzten auszusetzenden Rate regulär folgenden Tilgungstermin bis zum Laufzeitende. Die Tilgungsaussetzung erfolgt für das ursprüngliche Programmdarlehen, es wird kein separates Stundungsdarlehen vergeben.

Notwendige Voraussetzung für eine Tilgungsaussetzung durch die LfA sind parallele, substantielle Eigenbeiträge der Hausbank zur Stützung des Endkreditnehmers.

Die Beantragung der Tilgungsaussetzung ggf. in Kombination mit einer Laufzeitverlängerung erfolgt anhand des Vordrucks 567 „Antrag auf Tilgungsaussetzung“ (abrufbar im Download-Bereich unseres Bankenportals). Mit dem Antrag ist bei der LfA eine positive Fortführungsprognose¹ einzureichen, aus der hervorgeht, dass der Endkreditnehmer das Programmdarlehen einschließlich der ausgesetzten Tilgungsraten nach Überwindung der derzeitigen Probleme mit hoher Wahrscheinlichkeit planmäßig bedienen kann.

Die Hausbank hat darin die nachfolgend aufgeführten Bestätigungen abzugeben, die vollumfänglich erfüllt sein müssen:

1. Auf Basis einer aktuellen fundierten und dokumentierten Einzelfallprüfung, die aufsichtsrechtlichen Anforderungen² genügt und insbesondere auch die künftige Kapitaldienstfähigkeit des Endkreditnehmers umfasst, bestätigen wir:
 - Der Endkreditnehmer ist nicht insolvenzreif und befindet sich auch nicht in einer tiefgreifenden wirtschaftlichen Krise, zu deren Bewältigung eine umfassende Sanierung erforderlich ist. Und:

¹ Bei einer Fortführungsprognose handelt es sich um eine fundierte Planungsrechnung, die mindestens einen Zeitraum von 24 Monaten ab dem Zeitraum der Erstellung umfasst, unabhängig von etwaigen Terminen zur Erstellung des Jahresabschlusses.

² Die Gewährung von Tilgungsaussetzungen muss im Einklang mit der Bankenregulierung und Bankpraxis stehen und muss daher im Rahmen der üblichen Aufsichtspraxis gemäß Kreditwesengesetz und Mindestanforderungen an das Risikomanagement (MaRisk) erfolgen.

- Ohne die beantragte Tilgungsaussetzung ist der Endkreditnehmer nicht in der Lage, das Programmdarlehen vertragsgemäß zurückzuzahlen. Und:
- Es ist zu erwarten, dass der Endkreditnehmer das Programmdarlehen einschließlich der ausgesetzten Tilgungsraten entsprechend dem neuen Rückzahlungsplan, der eine Erhöhung der vertraglich vereinbarten Tilgungsraten nach Ende des Aussetzungszeitraums beinhaltet, planmäßig bedienen kann.

2. Die Antragstellung erfolgt auf Wunsch bzw. in Absprache mit dem Endkreditnehmer.

Die LfA behält sich vor, entsprechende Nachweise der Hausbank anzufordern.

Im Vordruck 567 sind zudem die eigenen Beiträge der Hausbank zu skizzieren.

Ferner ist explizit das Fälligkeitsdatum der ersten und letzten auszusetzenden Tilgungsrate einzutragen. Bei Beantragung einer Laufzeitverlängerung ist zusätzlich die gewünschte Anzahl an Jahren im Rahmen der maximal zulässigen Laufzeit von 6 Jahren (ab Zusage des Ursprungsdarlehens) anzugeben.

Beihilferechtlicher Hinweis: Die Tilgungsaussetzungen und Laufzeitverlängerungen dürfen keine Beihilfe enthalten.

Soweit die LfA die Tilgungsaussetzung ggf. mit einer Laufzeitverlängerung auf Basis der vorgenannten Voraussetzungen gewähren kann, übersendet sie der Hausbank bzw. dem Zentralinstitut eine entsprechende Mitteilung und stoppt den Einzug der gestundeten Tilgungsraten.

2 Stundungsdarlehen von Tilgungsraten haftungsfreigestellter Darlehen

2.1 Grundprinzipien

Kommt es bei haftungsfreigestellten Programmdarlehen zu vorübergehenden Tilgungsproblemen auf Seiten des Endkreditnehmers, so kann die LfA Stundungsdarlehen mit Haftungsfreistellung gewähren. Diese dienen der planmäßigen Bedienung des ursprünglichen Programmdarlehens. Dabei ist das jeweilige Stundungsdarlehen auf den im Einzelfall zur Überwindung der Tilgungsprobleme voraussichtlich erforderlichen Betrag und die hierfür voraussichtlich erforderliche Dauer zu beschränken. Das ursprüngliche Programmdarlehen bleibt jeweils unverändert fortbestehen.

Keine Möglichkeit der Gewährung von Stundungsdarlehen besteht beim Corona-Schutzschirm-Kredit, LfA-Schnellkredit und Corona-Kredit – Gemeinnützige. Für diese Produkte steht die Tilgungsaussetzung gem. Tz. 1 zur Verfügung.

2.2 Voraussetzungen / Ausgestaltung

Die Gewährung von Stundungsdarlehen muss im Einklang mit der Bankenregulierung und Bankpraxis stehen und muss daher im Rahmen der üblichen Aufsichtspraxis gemäß Kreditwesengesetz und Mindestanforderungen an das Risikomanagement (MaRisk) erfolgen.

Im Gesamtverlauf des Programmdarlehens kann nur einmal ein Stundungsdarlehen eingeräumt werden. Die Stundung eines Stundungsdarlehens ist nicht möglich.

Voraussetzung für die Gewährung eines Stundungsdarlehens ist, dass mit hoher Wahrscheinlichkeit davon ausgegangen werden kann, dass die Stundung zur Überwindung der Tilgungsprobleme des Endkreditnehmers führt und auch die Hausbank einen substantiellen Eigenbeitrag erbringt.

Der Endkreditnehmer darf nicht insolvenzreif sein und sich außerdem nicht in einer tiefgreifenden wirtschaftlichen Krise befinden, zu deren Bewältigung eine umfassende Sanierung erforderlich wäre. Die Hausbank prüft eigenständig, ob diese Voraussetzungen erfüllt sind und bestätigt deren Erfüllung mit Annahme des Stundungsangebots.

Das Stundungsdarlehen ist aus beihilferechtlichen Gründen unter Beachtung des Prinzips des marktwirtschaftlich handelnden Investors bzw. Gläubigers („Kapitalmarktinvestorprinzip“) zu Kapitalmarktbedingungen risikogerecht zu verzinsen. Der vereinbarte Zinssatz (siehe Tz. 2.4) gilt fest für die gesamte Laufzeit des Stundungsdarlehens.

Das Stundungsdarlehen baut sich sukzessive mit jeder vom Endkreditnehmer nicht erbrachten Tilgungsrate auf. In das Stundungsdarlehen können nur so viele Tilgungsraten einbezogen werden, wie zur Überwindung der vorübergehenden Tilgungsprobleme notwendig sind. Der Mindestbetrag für das Stundungsdarlehen beträgt 5.000 EUR.

Der Haftungsfreistellungssatz des Stundungsdarlehens entspricht dem des Programmdarlehens. Das Stundungsdarlehen ist in gleicher Weise wie das zugrunde liegende Programmdarlehen zu besichern. Für das Stundungsdarlehen gelten die Allgemeinen Darlehensbestimmungen des zugrundeliegenden Programmdarlehens – unter Ausschluss eines eventuellen Rechts zur kostenfreien außerplanmäßigen Tilgung – entsprechend.

2.3 Antragstellung

Die Antragstellung erfolgt formlos. Neben der Mitteilung, welche Raten in das Stundungsdarlehen einbezogen werden sollen, benötigt die LfA von der Hausbank in Schriftform:

- eine Bestätigung, dass der Endkreditnehmer nicht insolvenzreif ist und sich auch nicht in einer tiefgreifenden wirtschaftlichen Krise befindet, zu deren Bewältigung eine umfassende Sanierung erforderlich ist,
- eine aktuelle Bonitäts- und Sicherheitenbewertung durch die Hausbank unter Angabe der 1-Jahres-Ausfallwahrscheinlichkeit und der prozentualen Besicherungsquote,
- eine Skizzierung der eigenen Beiträge der Hausbank, wie z. B. Aussetzung der planmäßigen Tilgung der eigenen Darlehen und Aufrechterhaltung der Linien der Hausbank (so sind z. B. bereits eingeräumte Kontokorrentkreditlinien dem Endkreditnehmer während der Laufzeit des Stundungsdarlehens zu belassen),
- eine Bestätigung, dass die Antragstellung auf Wunsch bzw. in Absprache mit dem Endkreditnehmer erfolgt,
- eine Bestätigung, dass eine fundierte Prognose erstellt wurde, die dokumentiert, dass der Endkreditnehmer sowohl das Programmdarlehen als auch das Stundungsdarlehen nach Überwindung der derzeitigen Probleme mit großer Wahrscheinlichkeit planmäßig bedienen kann,
- eine Bestätigung, dass eine aktuelle Liquiditätsvorschau vorliegt, die die Zahlungsschwierigkeiten des Endkreditnehmers und den daraus resultierenden Stundungsbedarf aufzeigt, zugleich aber keine Insolvenzvoraussetzung bzw. Insolvenz gegeben ist,
- Angaben zum gewünschten Rückzahlungsbeginn (spätestens das Quartal nach dem letzten Tilgungstermin des Programmdarlehens) sowie zur Anzahl an Raten zur Tilgung des Stundungsdarlehens. Die Ratenhöhe muss mindestens 500 EUR betragen. Das Stundungsdarlehen ist in gleich hohen Vierteljahresraten zurückzuführen; es muss innerhalb von 10 Jahren nach der ersten in das Stundungsdarlehen einbezogenen Rate vollständig getilgt werden.
- die Gesamtmarge (Untergrenze = 1,00%), welche die Hausbank vom Endkreditnehmer für das Stundungsdarlehen erhebt (siehe auch Tz. 2.4).

Die LfA behält sich vor, entsprechende Nachweise der Hausbank anzufordern.

Das Stundungsdarlehen ist frühzeitig, d. h. üblicherweise im Vorfeld des Einzugs der ersten vom Endkreditnehmer nicht planmäßig aufbringbaren Rate zu beantragen. Dessen ungeachtet ist es bei zeitnaher Beantragung in Ausnahmefällen auch möglich, eine von der LfA bereits eingezogene Rate in das Stundungsdarlehen einzubeziehen.

2.4 Zinskonditionen des Stundungsdarlehens

Die Hausbank handelt bei der Kalkulation der gemäß Tz. 2.3 (letzter Punkt) der LfA mitzuteilenden Gesamtmarge als marktwirtschaftlich agierende Marktteilnehmerin („Kapitalmarktinvestorprinzip“ nach dem EU-Beihilferecht). Bei der Margenermittlung finden ihre hauseigenen Rating-, Sicherheitenbewertungs- und Pricingverfahren Anwendung. Die Kalkulation der Marge seitens der Hausbank erfolgt rein nach der für die Hausbank maßgeblichen privatwirtschaftlichen Beurteilung des vorliegenden Einzelfalles, ohne Berücksichtigung der durch die LfA bestehenden Risikoentlastung für die Hausbank. Die Untergrenze für die Gesamtmarge in Höhe von 1,00 % ist zwingend einzuhalten.

Darüber hinaus gilt, dass der Zinssatz des Stundungsdarlehens den Zinssatz des gestundeten Darlehens nicht unterschreiten darf.

Details zur Bestimmung der Zinskonditionen des Stundungsdarlehens können der Übersicht „Stundung haftungsfreigestellter Programmdarlehen“ im Bankenportal unter www.lfa.de entnommen werden.

2.5 Angebot für ein Stundungsdarlehen

Soweit die LfA – nach Prüfung des Antrags der Hausbank – ein Stundungsdarlehen gewähren kann, übersendet sie der Hausbank bzw. dem Zentralinstitut ein entsprechendes Angebot, welches innerhalb von 6 Wochen (ab Angebotsdatum) durch Rücksendung eines rechtsverbindlich unterzeichneten Abdrucks angenommen werden kann. Ansonsten erlischt das Angebot.

2.6 Verfahrensablauf nach Abschluss des Stundungsdarlehens

Das haftungsfreigestellte Programmdarlehen wird von der Hausbank bzw. dem Zentralinstitut weiterhin vertragsgemäß verzinst.

Die vom Endkreditnehmer nicht erbringbaren Tilgungsraten werden von der LfA zu den jeweiligen Fälligkeitsterminen – anstelle des Einzugs – sukzessive in das Stundungsdarlehen einbezogen. Soweit die LfA den Einzug einer vom Endkreditnehmer nicht erbringbaren Rate bereits veranlasst hat, kann in Einzelfällen in Abstimmung mit der LfA eine Rückabwicklung erfolgen.

Das Stundungsdarlehen ist, beginnend mit dem von der Hausbank genannten Rückzahlungsbeginn, in gleich hohen Vierteljahresraten und einer ggf. abweichenden Schlussrate zurückzahlen. Außerplanmäßige Tilgungen des Stundungsdarlehens sind nur gegen Zahlung einer Vorfälligkeitsentschädigung möglich.